

# Satzung des Vereins

## „Freundeskreis MUSIKA AKKORDIA®“



### Inhalt

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr .....	.....
§ 2 Zweck des Vereins .....	.....
§ 3 Mitgliedschaft .....	.....
§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft.....	.....
§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft .....	.....
§ 6 Mitgliedsbeiträge.....	.....
§ 7 Organe des Vereins.....	.....
§ 8 Vorstand; Vertretung.....	.....
§ 9 Amtsdauer des Vorstands .....	.....
§ 10 Beschlussfassung des Vorstands.....	.....
§ 11 Die Mitgliederversammlung .....	.....
§ 12 Die Einberufung der Mitgliederversammlung .....	.....
§ 13 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung .....	.....
§ 14 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung .....	.....
§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlungen .....	.....
§ 16 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung .....	.....
Unterschriften zur Gründungsversammlung .....	.....

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) <sup>1</sup>Der Verein führt den Namen „Freundeskreis MUSIKA AKKORDIA®“.  
<sup>2</sup>Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Der Verein wurde am 26.06.2019 errichtet.
- (4) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- (5) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (6) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

## § 2 Zweck des Vereins

- (1) <sup>1</sup>Zweck des Vereins ist die Förderung der Akkordeonmusik und des gemeinsamen Musizierens.  
<sup>2</sup>Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  1. die Förderung der Aus- und Fortbildung von Musikern und Jungmusikern;
  2. die Förderung von Musikreisen zum gemeinsamen Musizieren;
  3. die Unterstützung bei der Ausrichtung und Organisation von Auftritten und Konzerten.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) <sup>1</sup>Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.  
<sup>2</sup>Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

## § 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern und passiven Mitgliedern.
- (2) Aktive Mitglieder sind die Mitglieder des Akkordeonorchesters „MUSIKA AKKORDIA®“.
- (3) Passive Mitglieder sind Mitglieder, die keine aktiven Mitglieder des Vereins sind.

## § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) <sup>1</sup>Die Mitgliedschaft im Verein wird erworben durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag gegenüber dem Vorstand und bedarf dessen Zustimmung. <sup>2</sup>Eine Ablehnung des Antrags braucht nicht begründet zu werden.
- (2) <sup>1</sup>Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
- (3) <sup>1</sup>Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben. <sup>2</sup>Ehrenmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und sind von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen.

## § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) <sup>1</sup>Die Mitgliedschaft endet
  1. mit dem Tod des Mitglieds;
  2. durch freiwilligen Austritt. <sup>2</sup>Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. <sup>3</sup>Er ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zulässig;
  3. durch Streichung von der Mitgliederliste. <sup>2</sup>Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. <sup>3</sup>Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen;
  4. durch Ausschluss aus dem Verein. <sup>2</sup>Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. <sup>3</sup>Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. <sup>4</sup>Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.
  5. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- (2) Im Fall des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Mitgliedsbeitrages.

## § 6 Mitgliedsbeiträge

<sup>1</sup>Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. <sup>2</sup>Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung bestimmt. <sup>3</sup>Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Vorstand; Vertretung**

- (1) <sup>1</sup>Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus mindestens drei und maximal fünf Mitgliedern, von denen folgende Vorstandsämter ausgeübt werden:
  1. Vorsitzende/r;
  2. Stellvertreter/in eins bis drei.;
  3. Kassenwart/in.<sup>2</sup>Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
- (2) <sup>1</sup>Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten. <sup>2</sup>Vorsitzende ist alleinvertretungsbefugt.

## **§ 9 Amtsdauer des Vorstands**

- (1) <sup>1</sup>Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. <sup>2</sup>Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen. <sup>2</sup>Das Ausscheiden ist den restlichen Vorstandsmitgliedern mitzuteilen

## **§ 10 Beschlussfassung des Vorstands**

- (1) <sup>1</sup>Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter schriftlich, fernmündlich oder auf elektronischem Weg einberufen werden. <sup>2</sup>In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. <sup>3</sup>Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.
- (2) <sup>1</sup>Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter, anwesend sind. <sup>2</sup>Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (3) Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit einer seiner Stellvertreter.
- (4) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu beweiszwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.
- (5) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlich, fernmündlich oder auf elektronischem Weg gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

## **§ 11 Die Mitgliederversammlung**

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
  1. die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes;
  2. die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages;
  3. die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
  4. die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
  5. die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

## **§ 12 Die Einberufung der Mitgliederversammlung**

- (1) <sup>1</sup>Mindestens einmal im Jahr, möglichst im letzten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. <sup>2</sup>Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch E-Mail-Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. <sup>3</sup>Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag.
- (2) Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene E-Mail-Adresse gerichtet ist.
- (3) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

## **§ 13 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter oder einem anderen Vorstandsmitglied, geleitet. <sup>2</sup>Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.
- (2) Das Protokoll wird von einem vom Versammlungsleiter bestimmten Protokollführer angefertigt.
- (3) <sup>1</sup>Die Art einer Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. <sup>2</sup>Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

- (4) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. <sup>2</sup>Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. <sup>3</sup>Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- (7) <sup>1</sup>Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. <sup>2</sup>Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich, die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
- (8) <sup>1</sup>Für Wahlen von Vorstandsämtern gilt folgendes: <sup>2</sup>Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
- (9) <sup>1</sup>Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. <sup>2</sup>Es soll folgende Feststellungen enthalten:
  1. Ort und Zeit der Versammlung,
  2. die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
  3. die Zahl der erschienenen Mitglieder,
  4. die Tagesordnung,
  5. die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.<sup>3</sup>Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

## **§ 14 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung**

- (1) <sup>1</sup>Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. <sup>2</sup>Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
- (2) <sup>1</sup>Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. <sup>2</sup>Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (3) Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

## **§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlungen**

<sup>1</sup>Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. <sup>2</sup>Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von zwei Fünfteln aller Mitglieder schriftlich oder auf elektronischem Weg unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. <sup>3</sup>Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 11, 12, 13 und 14 entsprechend.

## **§ 16 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und ein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine noch durch die Mitgliederversammlung zu bestimmende gemeinnützige Einrichtung, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.